



## Beitragsordnung Kopfsprung Köln e.V.

Stand: Januar 2024

### 1) Ordentliche Mitglieder (sportlich aktiv)

- |   |   |
|---|---|
| a. Einzelpersonen:  | 33,00 € /Monat                                      |
| b. Familien:<br><i>(als Familie gelten zwei oder mehr Mitglieder,<br/>die sich in einer familiären Lebensgemeinschaft befinden)</i> | 66,00 € /Monat                                      |
| c. Trainer*in:  | beitragsfrei  |
| d. Familien(mitglieder) Trainer*innen:  | 11,00 € /Monat                                      |
| e. Zusatzbeitrag „Training mehrfach wöchentlich“<br><i>(bis max. zwei Personen pro Familie zu zahlen)</i>                           | 20,00 € /Monat/Person<br><i>(max. 40 € / Monat)</i> |
| f. Zusatzbeitrag „Training 2x wöchentlich“<br><i>(bis max. zwei Personen pro Familie zu zahlen)</i>                                 | 8,00 € /Monat/Person<br><i>(max. 16 € / Monat)</i>  |
| g. Soziales Entgegenkommen I:   |   |
| • Einzelpersonen:   | 22,00 € /Monat                                      |
| • Familien:   | 44,00 € /Monat                                      |
| h. Soziales Entgegenkommen II:  |   |
| • Einzelpersonen:   | 11,00 € /Monat                                      |
| • Familien:   | 22,00 € /Monat                                      |
| i. Mitgliedschaft für geflüchtete Personen:   | 0,00 € /Monat                                       |

*Das „Soziale Entgegenkommen“ kann direkt mit dem Vereinsbeitritt beantragt werden. Darüber hinaus ist der Wechsel zum Mitgliedsbeitrag „Soziales Entgegenkommen“ mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich. Das Mitglied verpflichtet sich der Geschäftsführung die Notwendigkeit schriftlich darzulegen und einen entsprechenden Nachweis zu erbringen (z.B. Nachweis über Wohngeld, Ausbildungsförderung, Bürgergeld). Die Notwendigkeit ist der Geschäftsführung alle sechs Monate unaufgefordert erneut darzulegen (an [kasse@kopfsprung-koeln.de](mailto:kasse@kopfsprung-koeln.de)). Anderenfalls wird der Beitragssatz nach sechs Monaten auf „a.“ bzw. „b.“ festgelegt. Damit das Entgegenkommen ohne Pause fortlaufend gewährt werden kann, ist der erneute Antrag mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf der aktuellen Bewilligung einzureichen.*

### 2) Fördernde Mitglieder (nicht sportlich aktiv)

- |                    |                |
|--------------------|----------------|
| a. Einzelpersonen: | 33,00 € /Monat |
| b. Familien:       | 66,00 € /Monat |

### 3) Passive Mitglieder

*Der Wechsel in die passive Mitgliedschaft ist (entsprechend der Regelungen zur Kündigung der Mitgliedschaft jeweils mit einer Frist von einem Monat zum 30.06. bzw. 31.12. eines Jahres möglich.*

- |                    |               |
|--------------------|---------------|
| a. Einzelpersonen: | 1,00 € /Monat |
| b. Familien:       | 2,00 € /Monat |

4) Ehrenmitglieder

- |                    |              |
|--------------------|--------------|
| a. Einzelpersonen: | beitragsfrei |
| b. Familien:       | beitragsfrei |

5) Bearbeitungsgebühren zum Vereinseintritt

- |                    |                  |
|--------------------|------------------|
| a. Einzelpersonen: | 33,00 € einmalig |
| b. Familien:       | 66,00 € einmalig |

Für Familienmitglieder, die nachträglich beitreten, wird ebenfalls eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 33,00€ erhoben.

- 6) Die Mitglieder verpflichten sich Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge und Gebühren (z.B. Lizenzgebühren, Gebühren für Startrechtwechsel, etc.) erhoben werden.
- 7) Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie ab zwei Mitgliedern. Die Familienregelung gilt auch für die Zusatzbeiträge für die mehrfach wöchentliche Teilnahme am Training, d.h. eine Familie zahlt maximal zwei Zusatzbeiträge (bei drei Familienmitgliedern, die mehr als 1x wöchentlich trainieren, entfällt der günstigste Beitrag).
- 8) Das Mitglied verpflichtet sich, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- 9) Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags kann ausschließlich per Bankeinzug erfolgen. Der Mitgliedsbeitrag wird zum Fälligkeitstermin (Monatsanfang) eingezogen.
- 10) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 11) Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- 12) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 13) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
- 14) Die Kündigung der Vereinsmitgliedschaft ist mit einer Frist von einem Monat zum 30.06. und 31.12. eines Jahres möglich.
- 15) Bei Beantragung der Mitgliedschaft gilt als Eintrittsdatum der 1. des Monats, in dem erstmalig am Schwimmangebot/Training teilgenommen wurde.